

# **Betriebssatzung**

für die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes und des LWL-Maßregelvollzuges vom 26. Januar 1996 (GV. NRW. S. 84),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Februar 2015  
(GV. NRW. S. 216)

**Betriebssatzung  
für die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes und des LWL-Maßregelvollzuges  
vom 26. Januar 1996 (GV. NRW. S. 84)**

Die 10. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 26. Januar 1996 aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 d und 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) in Verbindung mit § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) geändert am 12. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1198), und § 2 Abs. 1 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) vom 12. Oktober 1977 (GV. NW. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 1991 (GV. NW. S. 143), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Die Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1987 (GV. NW. 1988 S. 48) wird wie folgt neu gefasst:

Präambel

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist Träger des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen sowie eines Netzwerkes von Spezialeinrichtungen für den Maßregelvollzug und trägt damit wesentlich zu einer bedarfsgerechten psychiatrischen Versorgung in Westfalen-Lippe bei. Als Teil des LWL profitieren der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen und die LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen von seiner kommunalen Stärke und zentraler gesellschaftlicher Ausgleichsfunktion für die Region.

Für Maßregeln der Besserung und Sicherung ist gemäß § 29 Maßregelvollzugsgesetz NRW das Land zuständig. Soweit das Land von einer Übertragungsmöglichkeit auf Dritte oder Private keinen Gebrauch macht, ist – mit Ausnahme der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen – der Direktor / die Direktorin des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) als staatliche Verwaltungsbehörde zuständig. In diesem Falle hat der LWL die erforderlichen Dienstkräfte und bestehende Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Kliniken des LWL-Maßregelvollzuges nehmen hoheitlich die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahr.

1. Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften

**§ 1**

**Aufgaben/Versorgungsauftrag des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen**

(1) Die LWL-Kliniken bilden zusammen mit den LWL-Pflegezentren und den LWL-Wohnverbänden und der LWL-Abteilung Krankenhäuser und Gesundheitswesen den LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen.

Der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen steht für das Ziel, für die Menschen in Westfalen-Lippe eine qualitativ hochwertige und regional gleichwertige, gemeindenahе und differenzierte Versorgung mit psychiatrischer ambulanter, teilstationärer und stationärer Krankenhausbehandlung, Rehabilitation, Förderung und Pflege zu gewährleisten. Er ermöglicht eine abgestimmte Leistungsentwicklung, einschließlich der notwendigen Differenzierungen und Spezialisierungen.

Der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen sorgt für Leistungstransparenz, bündelt Synergiepotentiale, stellt den Know-how-Transfer sicher und garantiert damit ein gleichmäßig hohes Qualitätsniveau in seinen Einrichtungen. Dem Wissensaustausch und der partnerschaftlichen, einrichtungsübergreifenden Zusammenarbeit kommt dabei zentrale Bedeutung zu.

Die Idee des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen nach innen zu leben und nach außen als Qualitätsmarke regional weiter zu profilieren, ist eine wesentliche Aufgabe seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. So arbeiten die Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen auf der Grundlage entsprechender Trägervorgaben zusammen.

(2) Die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen haben die Prävention, Untersuchung, Behandlung, Pflege und Rehabilitation von Patienten/Patientinnen entsprechend ihrer Aufgabenstellung und der ihnen nach regionalen oder sachlichen Gesichtspunkten übertragenen Aufnahmeverpflichtungen sicherzustellen sowie sonstige aufgrund von Vertrag, Gesetz oder dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Die Kliniken haben darauf hinzuwirken, ihre Eingliederung in die regionalen Versorgungsstrukturen sicherzustellen und die Weiterentwicklung der regionalen psychosozialen Versorgung zu fördern. Sie haben auf die gemeindenahere soziale Integration nicht mehr Krankenhausbehandlungsbedürftiger hinzuwirken. Die konkreten Leistungsziele der einzelnen Kliniken des LWL müssen in regelmäßigen Abständen verbindlich zwischen Klinik und Träger vereinbart und die Realisierung überprüft werden. Träger und Kliniken entwickeln geeignete Verfahren des Qualitätsmanagements (Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung).

(4) Als Fachkrankenhäuser sind die Kliniken Bestandteile der durch die Krankenhausplanung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten regionalen und gemeindenaheren psychiatrischen Versorgungsstrukturen. Entsprechend des Versorgungsauftrags werden die zur Sicherstellung der Versorgung erforderlichen Krankenhauseinrichtungen betrieben. Darüber hinaus beteiligen sich die Einrichtungen am Auf- und Ausbau integrierter gemeindepsychiatrischer Strukturen.

Die LWL-Kliniken haben als Fachkrankenhäuser die Aufgabe

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,
2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,
3. im Rahmen der ihnen erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen.
- 4.

(5) Die LWL-Kliniken können in wirtschaftlich und fachlich eigenständigen Betriebsbereichen Aufgaben der medizinischen Rehabilitation gem. SGB VI, Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem SGB XI (LWL-Pflegezentren) sowie Leistungen der Sozialhilfe gem. SGB XII (LWL-Wohnverbände) wahrnehmen.

(6) Spezielle Angebote in der psychiatrischen Gesamtversorgung, die über das regionale Versorgungsangebot einer Klinik hinausgehen sowie Sonderversorgungsaufgaben, insbesondere die Führung von Pflege- und Wohnbereichen, können mit Zustimmung des Direktors/der Direk-

torin des LWL übernommen werden. Zu den Sonderversorgungsaufgaben erlässt der Direktor/die Direktorin eine Dienstanweisung.

(7) Sie können im Rahmen von Kooperationen mit anderen Krankenhäusern konsiliarärztlich tätig sein und ihren Fachgebieten entsprechende Angebote an deren Standorten anbieten.

(8) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die LWL-Kliniken Dritter bedienen. Sie können im Rahmen dieser Satzung alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Kliniken des LWL-Maßregelvollzuges**

Mit seinen Spezialeinrichtungen für den Maßregelvollzug leistet der LWL durch die qualifizierte Behandlung und Unterbringung psychisch und suchtkranker Rechtsbrecher einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit der Menschen in Westfalen-Lippe. Die Maßregelvollzugseinrichtungen haben die Behandlung, Sicherung und Nachsorge der ihnen zugewiesenen Patienten/-innen nach Maßgabe des Maßregelvollzugsgesetzes NRW (MRVG NRW) zu gewährleisten. Bei der Erfüllung dieser hoheitlichen Aufgabe unterstützen sie sich gegenseitig.

## **§ 3**

### **Übergreifende Aufgaben**

Der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen und der LWL-Maßregelvollzug arbeiten partnerschaftlich zusammen und nutzen mögliche Synergiepotentiale.

Zu den Aufgaben gehören auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Beschäftigten, die Ein- und Durchführung von Personalentwicklungsmaßnahmen entsprechend den durch den Direktor/die Direktorin festgelegten Rahmenbedingungen, die Umsetzung des Umweltprogramms der Krankenhäuser und des Gleichstellungsplanes des LWL in der für die Kliniken geltenden Fassung sowie gutachterliche Stellungnahmen im Rahmen von Unterbringungsverfahren nach näherer Bestimmung durch Dienstanweisung des Direktors/der Direktorin des LWL.

## **§ 4**

### **Rechtsgrundlagen**

(1) Die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich verbundenen Rehabilitations-, Pflege- und Wohnbereiche werden nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) in Verbindung mit der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO NRW), der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit geführt.

(2) Die Kliniken des LWL-Maßregelvollzuges werden nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW mit den dazu erlassenen Verordnungen in Verbindung mit der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit geführt.

**§ 5****Geltungsbereich, Name und Gliederung**

(1) Diese Satzung gilt als Einzelsatzung für die folgenden Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes:

1. LWL-Universitätsklinikum Bochum der Ruhr-Universität Bochum Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Präventivmedizin  
Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
2. LWL-Klinik Dortmund  
Psychiatrie – Psychotherapie - Psychosomatische Medizin
3. LWL-Klinik Dortmund  
- Elisabeth - Klinik -  
Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
4. LWL-Klinikum Gütersloh  
Psychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatische Medizin - Neurologie – Innere Medizin
5. LWL-Universitätsklinik Hamm der Ruhr-Universität Bochum  
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
6. LWL-Klinik Hemer  
-Hans-Prinzhorn-Klinik-  
Psychiatrie – Psychotherapie - Psychosomatik
7. LWL-Klinik Herten  
Psychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatik
8. LWL-Klinik Lengerich  
Psychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatik - Neurologie
9. LWL-Klinik Lippstadt  
Psychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatik
10. LWL-Klinik Marl-Sinsen, -Haardklinik-  
Kinder- und Jugendpsychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatik
11. LWL-Klinik Marsberg  
Psychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatik
12. LWL-Klinik Marsberg  
Kinder- und Jugendpsychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatik
13. LWL-Klinik Münster  
Psychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatik - Innere Medizin
14. LWL-Klinik Paderborn  
Psychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatik
15. LWL-Klinik Warstein  
Psychiatrie - Psychotherapie - Psychosomatik.

Diese Satzung gilt als Einzelsatzung für die folgenden Kliniken des LWL-Maßregelvollzuges:

1. LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund  
- Wilfried-Rasch-Klinik –
2. LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne
3. LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem
4. LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg
5. LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt.

(2) Die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes können in selbständige Abteilungen im Sinne von § 31 Abs. 2 KHGG NRW gegliedert werden.

Die Kliniken des LWL-Maßregelvollzuges können in selbständige Abteilungen mit einer eigenen therapeutischen Leitung gem. § 6 Abs. 2 MRVG NRW gegliedert werden.

Die Abteilungsgliederung und ihre Einzelfortschreibung unterliegen der Genehmigung durch den Direktor/die Direktorin des LWL.

(3) Die Leitung der Abteilungen besteht jeweils aus einem/einer fachlich nicht weisungsgebundenen Abteilungsarzt/Abteilungsärztin (Chefarzt/Chefärztin) nach den Bestimmungen des § 31 Abs. 2 KHGG NRW, der/die die Letztverantwortung für Diagnostik und Therapie trägt, und einer Krankenschwester/einem Krankenpfleger mit entsprechender Qualifikation (Leiterin/Leiter des Pflegedienstes der Abteilung). Die Leitung nicht bettenführender Abteilungen kann auch durch qualifizierte Angehörige nicht medizinisch/pflegerischer Berufsgruppen besetzt werden. In diesen Fällen liegt die ärztliche Letztverantwortung bei dem Ärztlichen Direktor/der Ärztlichen Direktorin oder bei einem von ihm/ihr Beauftragten. Die Abteilungsleitung nimmt ihre fachlichen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Sie ist zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Geschäftsverteilung zwischen der Betriebsleitung und der Abteilungsleitung wird von der Betriebsleitung grundsätzlich geregelt. Diese ist dem Träger zur Kenntnis zu geben.

## **§ 6**

### **Gemeinnützigkeit der Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbunds Westfalen**

(1) Die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbunds Westfalen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Kliniken ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 1 dieser Satzung dargestellten Tätigkeiten verwirklicht. Die Förderung des Gesundheitswesens kann auch durch Kooperation mit Einrichtungen anderer Träger angestrebt werden. Dazu gehört insbesondere die Mitbehandlung von Patientinnen und Patienten anderer Krankenhäuser durch zum Beispiel konsiliarärztliche Tätigkeiten oder andere Kooperationsformen.

(2) Die Kliniken sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Kliniken dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für etwaige Überschüsse. Der Klinikträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbunds Westfalen. Der LWL erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kliniken oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Kliniken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der LWL-Kliniken oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der LWL-Kliniken an den LWL, der es mit Ausnahme seiner geleis-

teten Einlagen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

2. Abschnitt:

Zuständigkeit der LWL-Kliniken

**§ 7**

**Zusammensetzung der Betriebsleitungen**

(1) Für jede Klinik des LWL-PsychiatrieVerbundes wird eine Betriebsleitung bestellt. Den Betriebsleitungen der Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbunds Westfalen gehören jeweils an:

- der Ärztliche Direktor/die Ärztliche Direktorin (Leitender Arzt/Leitende Ärztin im Sinne von § 31 Abs. 1 KHGG NRW)
- der Pflegedirektor/die Pflegedirektorin (die Leitende Pflegekraft im Sinne von § 31 Abs. 1 KHGG NRW)
- der Kaufmännische Direktor/die Kaufmännische Direktorin (der Leiter/die Leiterin des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes im Sinne von § 31 Abs. 1 KHGG NRW).

(2) Den Betriebsleitungen der LWL- Maßregelvollzugskliniken gehören jeweils an:

- die ärztliche oder psychotherapeutische Leitung der Klinik (Arzt/Ärztin oder psychologische/r Psychotherapeut/in im Sinne von § 6 Abs. 2 des MRVG NRW)
- der Pflegedirektor/die Pflegedirektorin,
- der Kaufmännische Direktor/die Kaufmännische Direktorin.

(3) Für die Mitglieder der Betriebsleitungen ist je ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen.

(4) Jede Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Direktor/die Direktorin des LWL bedarf.

(5) Eine Erweiterung der Betriebsleitung ist zulässig. Die Entscheidung über die Erweiterung ist dem Direktor/der Direktorin des LWL vorbehalten.

**§ 8**

**Zuständigkeit der Betriebsleitungen**

(1) Die Betriebsleitungen leiten die jeweilige Klinik selbständig und eigenverantwortlich, soweit sich nicht aus der Landschaftsverbandsordnung, dem Maßregelvollzugsgesetz NRW, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt. Sie sind zuständig für alle Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung mit Ausnahme derjenigen, die sich der Träger nach dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten hat.

(2) Die Betriebsleitungen stellen jeweils den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses auf und leiten diese dem Direktor/der Direktorin des LWL zu. Sie führen die Klinik auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht und leiten sie unter Beachtung ihrer Aufgabenstellung nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes.

(3) Die Betriebsleitungen sind in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu hören, insbesondere vor

1. der Festlegung der Ziele der Klinik,
2. der Feststellung der Wirtschaftspläne einschließlich der Stellenübersichten.

Außerdem sind sie vor jeder Entscheidung in einer dem Träger durch diese Satzung ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheit der laufenden Betriebsführung rechtzeitig zu hören.

(4) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, den Direktor/ die Direktorin des LWL über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen über alle Angelegenheiten Auskunft zu erteilen. Sie haben ihn/sie vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(5) Die Betriebsleitungen der Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes gewährleisten das Qualitätsmanagement (Qualitätssicherung und -weiterentwicklung) bezüglich Behandlung, Versorgungsabläufen und Behandlungsergebnissen entsprechend der Verpflichtung aus § 7 KHGG NRW und § 137 SGB V, die der Kliniken des LWL-Maßregelvollzuges entsprechend der Verpflichtung aus § 3 MRVG NRW sowie der von dem Direktor/der Direktorin des LWL vorgegebenen Rahmenbedingungen gemäß § 16 Abs.3 Nr. 6 dieser Satzung. Die Betriebsleitungen berichten der Direktorin/dem Direktor des LWL über Maßnahmen und Vorhaben und Ergebnisse des Qualitätsmanagements.

## **§ 9**

### **Personalangelegenheiten**

(1) Die Einstellung und Höhergruppierung sowie Entlassung der Beschäftigten in den Kliniken ist dem jeweiligen Betriebsleitungsmitglied für seinen Geschäftsbereich übertragen mit Ausnahme:

1. der Mitglieder der Betriebsleitungen und ihrer Vertreter/Vertreterinnen,
2. der Leiter/Leiterinnen der Abteilungen gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung sowie der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen im Wirtschafts- und Verwaltungsdienst,
3. der Beamten/Beamtinnen,
4. der Beschäftigten, bzgl. derer Kompetenzen auf die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung übertragen sind.

Die Mitglieder der Betriebsleitung haben bei diesen Personalangelegenheiten jeweils insbesondere das Budget, den Stellenplan und das Tarifrecht zu beachten. Sollte eine beabsichtigte Personalmaßnahme mit diesen Vorgaben nicht vereinbar sein, steht dem Kaufmännischen Direktor/der Kaufmännischen Direktorin ein Widerspruchsrecht zu. Das weitere Verfahren richtet sich dann in entsprechender Anwendung nach § 10 Abs. 4 Satz 3 ff.

Der Direktor/die Direktorin des LWL hat das Recht, Zuständigkeiten, die den einzelnen Betriebsleitungsmitgliedern nach Satz 1 zugewiesen sind, einschl. der Befugnis zur Einstellung und Entlassung, unmittelbar auf die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung zu übertragen.

(2) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Abs. 4 LVerbO i. V. m. der Hauptsatzung des LWL.

(3) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten von Beschäftigten in den Kliniken der Träger zuständig ist, steht den Betriebsleitungen ein Vorschlagsrecht zu.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung der Betriebsleitungen**

(1) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitungen wird durch Dienstanweisung geregelt, die der Direktor/die Direktorin des LWL mit Zustimmung des Gesundheits- und Krankenhausausschusses erlässt.

(2) Die Mitglieder der Betriebsleitungen sind zur gemeinsamen Leitung des Klinikbetriebes und zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie haben bei allen Entscheidungen die Interessen des Klinikbetriebes zu wahren und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen zu fördern.

(3) Die Geschäftsführung innerhalb der Betriebsleitung liegt bei dem Kaufmännischen Direktor/der Kaufmännischen Direktorin.

(4) Die Mitglieder der Betriebsleitungen sind berechtigt, in ihren Geschäftsbereichen im Rahmen der laufenden Betriebsführung allein zu entscheiden. Beschlüsse über Entscheidungen von übergreifender Bedeutung (Entscheidungen, die über einen Geschäftsbereich hinausgehen), sollen einvernehmlich mit allen Mitgliedern der Betriebsleitung getroffen werden. Wird Einvernehmen nicht erzielt, ist innerhalb von 7 Tagen erneut zu beraten. Die Entscheidung ist mehrheitlich zu treffen. Das überstimmte Mitglied der Betriebsleitung ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 3 Tagen den Direktor/die Direktorin des LWL anzurufen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung des Direktors/der Direktorin des LWL, die innerhalb von 14 Tagen zu treffen ist, darf die Mehrheitsentscheidung nicht vollzogen werden. Kommt eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande und kann dies eine Erfolgsgefährdung zur Folge haben, entscheidet der Kaufmännische Direktor/die Kaufmännische Direktorin. Den übrigen Mitgliedern der Betriebsleitung steht in diesem Fall gemeinsam das Recht zu, innerhalb einer Frist von 3 Tagen den Direktor/die Direktorin des LWL anzurufen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung des Direktors/der Direktorin des LWL, die innerhalb von 14 Tagen zu treffen ist, darf die Entscheidung des Kaufmännischen Direktors/der Kaufmännischen Direktorin nicht vollzogen werden. In den Fällen, in denen keine Mehrheitsentscheidung zustande kommt und dies keine Erfolgsgefährdung zur Folge haben kann, unterrichtet der Kaufmännische Direktor/die Kaufmännische Direktorin den Direktor/die Direktorin des LWL. Duldet eine Entscheidung aufgrund einer Gefährdung der Krankenversorgung bzw. des Vollzuges der Maßregel keinen Aufschub, so entscheidet der Ärztliche Direktor/die Ärztliche Direktorin bzw. die psychotherapeutische Leitung der Klinik abschließend.

## **§ 11**

### **Vertretung**

(1) In Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der LWL durch den Kaufmännischen Direktor/die Kaufmännische Direktorin und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen der Übertragung von Zuständigkeiten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Träger öffentlich bekanntgemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist entsprechend § 21 LVerbO zu verfahren. Die Erklärungen sind vom Direktor/von der Direktorin des LWL oder seinem/ihrer/i ihrem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und dem/der sachlich zuständigen Landesrat/Landesrätin zu unterzeichnen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 21 Abs. 2 LVerbO).

## **§ 12**

### **Abteilungsleiter-/innenkonferenz**

(1) Die Abteilungsleiter-/innenkonferenz besteht aus den Leitern/Leiterinnen aller Abteilungen gem. § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung und den Mitgliedern der Betriebsleitung. Den Vorsitz führen der Ärztliche Direktor/die Ärztliche Direktorin bzw. die psychotherapeutische Leitung der Klinik oder der Pflegedirektor/die Pflegedirektorin.

(2) In der Abteilungsleiter-/innenkonferenz sind die abteilungsübergreifenden und grundsätzlichen Angelegenheiten der Klinik zu erörtern. Die Ergebnisse der Abteilungsleiter-/innenkonferenz sollen eine wesentliche Grundlage für die Beschlüsse der Betriebsleitung sein.

(3) Die Abteilungsleiter-/innenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **3. Abschnitt**

### **Zuständigkeit des Klinikträgers**

## **§ 13**

### **Landschaftsversammlung**

(1) Die Landschaftsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die sie nach der Landschaftsverbandsordnung nicht übertragen kann, und über

1. die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
2. die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Verwendung der Gewinne und die Behandlung der Verluste,
3. die Rückzahlung von Eigenkapital an den LWL.

(2) Der Landschaftsversammlung werden die Finanzpläne vorgelegt.

## **§ 14**

### **Landschaftsausschuss**

Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Klinikangelegenheiten, soweit sie nicht

- der Landschaftsversammlung vorbehalten sind,
- dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss oder einem anderen Fachausschuss zur Entscheidung zugewiesen sind oder
- dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes gemäß § 16 zur Entscheidung zugewiesen sind,

- Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind.

Der Landschaftsausschuss hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Entwürfe der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Jahresabschlüsse nach Vorberatung im Gesundheits- und Krankenhausausschuss sowie im Finanzausschuß vor der Beschlussfassung in der Landschaftsversammlung.

## **§ 15**

### **Gesundheits- und Krankenhausausschuss**

(1) Für die Kliniken wird ein Gesundheits- und Krankenhausausschuss gebildet. Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss ist Fachausschuss im Sinne des § 13 Abs. 1 letzter Satz LVerbO. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung.

(2) Auf das Verfahren im Gesundheits- und Krankenhausausschuss finden die Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse Anwendung. An den Beratungen des Gesundheits- und Krankenhausausschusses nehmen die Betriebsleitungen teil, soweit Angelegenheiten ihrer Klinik beraten werden; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

(3) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss berät die Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses vor. Die Kompetenzen der übrigen Fachausschüsse nach § 13 Abs. 6 LVerbO bleiben in ihren Geschäftsbereichen unberührt.

(4) Dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss sind folgende Angelegenheiten zur Entscheidung zugewiesen:

1. Festsetzung der allgemeinen Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen in den Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes;
2. Benennung des Prüfers/der Prüferin für den Jahresabschluss;
3. Zustimmung zu den nicht unabweisbaren und nicht eilbedürftigen, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Gesundheits- und Krankenhausausschusses die des Direktors/der Direktorin des LWL. Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
4. Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den veranschlagten Investitionsbedarf um mehr als 10%, mindestens aber um 30.000 Euro übersteigen. Bei Mehrausgaben über 300.000 Euro ist zusätzlich die Zustimmung des Finanzausschusses einzuholen. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Gesundheits- und Krankenhausausschusses sowie des Finanzausschusses die des Direktors/der Direktorin des LWL. Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss sowie bei Mehrausgaben von über 300 000 Euro auch der Finanzausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.
5. die Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder der Betriebsleitungen und deren Vertreterinnen/Vertretern. In dringenden Fällen kann der Direktor/die Direktorin des LWL Beschäftigte vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben von Mitgliedern der Betriebsleitungen oder deren Vertreterinnen/Vertretern beauftragen.
6. Zustimmung zur Dienstanweisung gemäß § 10 Abs. 1 dieser Satzung.

(5) Soweit der Gesundheits- und Krankenhausausschuss über Angelegenheiten entscheidet oder berät, die Auswirkungen auf die unselbständigen LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände an den Kliniken haben, berät der Ausschuss LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände die Beschlüsse des Gesundheits- und Krankenhausausschusses vor.

## **§ 16**

### **Direktor/Direktorin des LWL**

(1) Der Direktor/die Direktorin des LWL ist Dienstvorgesetzte(r) aller Dienstkräfte der Kliniken. Er/Sie übt die Dienstaufsicht und die Aufsicht aufgrund von rechtlichen Vorgaben aus.

(2) In Ausübung der Aufsicht gemäß Absatz 1 und im Interesse der Einheitlichkeit der Betriebsführung zur Sicherung des psychiatrischen Verbundsystems kann der Direktor/die Direktorin des LWL den Betriebsleitungen Weisungen erteilen. Glaubt eine Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Direktors/der Direktorin des LWL nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Gesundheits- und Krankenhausausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss und dem Direktor/der Direktorin des LWL erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen. Die §§ 29 und 31 MRVG NRW bleiben unberührt.

(3) Der Direktor/die Direktorin des LWL ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Bereitstellung der Kliniken für Lehre und Forschung;
2. die Eingruppierung und Höhergruppierung der Mitglieder der Betriebsleitungen und deren Vertreterinnen/Vertretern sowie die Einstellung, Bestellung Eingruppierung, Höhergruppierung, Abberufung und Entlassung von Beschäftigten gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2;
3. Nebentätigkeiten für die Beschäftigten gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, soweit dies nicht den Betriebsleitungen übertragen worden ist;
4. bei allen Beamten für die Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit, Entlassung auf Antrag, Versetzung in den Ruhestand und Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn;
5. Regelungen zur Personalanpassung, soweit die Dienststelle alle Anpassungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat, sowie deren Durchführung unter Mitwirkung der jeweiligen Betriebsleitung;
6. Rahmenbedingungen und Grundsatzfragen des Qualitätsmanagements und der Personalentwicklung in den Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes, einschließlich der Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten aller Beschäftigten sowie Angebote zentraler Maßnahmen;
7. Planung und Finanzierung mittel- und langfristiger Investitionen;
8. Grundlagenermittlung, Planungsvorbereitung bis zur Genehmigung und Durchführung des Zustimmungsverfahrens für Baumaßnahmen, für die nach Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung der LWL als öffentlicher Bauherr zuständig ist; das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen der jeweiligen Betriebsleitung und dem Direktor/der Direktorin des LWL; § 29 MRVG NRW bleibt unberührt;

9. Durchführung des Genehmigungsverfahrens für Maßnahmen, die nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes erlaubnispflichtig sind;
10. Durchführung des Genehmigungsverfahrens für technische Anlagen nach BImSchG;
11. Erfassung der Bausubstanz und ihre Kartierung;
12. Planungsvorbereitung von Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen;
13. Grundlagen der Energieversorgung und Energieeinsparung;
14. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung;
15. Genehmigung der Abteilungsgliederung und ihrer Fortschreibung gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung;
16. Pflegesatzverhandlungen unter grundsätzlicher Beteiligung der jeweiligen Betriebsleitung sowie Verhandlung und Vereinbarung von Budgets mit dem Land NRW und anderen Kostenträgern unter Beteiligung der jeweiligen Betriebsleitung;
17. Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme erstinstanzlicher Personalvertretungsstreitigkeiten und erstinstanzlicher Verfahren zur Geltendmachung von Behandlungs- und Pflegekostenforderungen. Die Durchführung sonstiger Gerichtsverfahren kann vom Direktor/von der Direktorin des LWL den Kliniken übertragen werden; Die §§ 109 ff. des Strafvollzugsgesetzes bleiben unberührt.
18. Mitwirkung in Datenschutzangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
19. die Erstellung und Kontrolle der Umsetzung des Gleichstellungsplanes und grundsätzliche Angelegenheiten der Gleichstellung.
20. Einweisung und Verlegung von Patientinnen und Patienten, die aufgrund einer richterlichen Entscheidung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt unterzubringen sind;
21. Festlegung der klinikübergreifenden Systemstandards im Bereich der technikerunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV) und Auswahl grundlegender, klinikübergreifender EDV-Verfahren sowie Sicherstellung der einheitlichen klinikübergreifenden TUIV.
22. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten im Bereich Fort- und Weiterbildung, Qualitätsmanagement, Wissenschaft sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, deren Aufgabenbereiche sich über mehrere Kliniken des LWL-Maßregelvollzuges erstrecken.

#### 4. Abschnitt

#### Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung

### § 17

#### **Wirtschaftsführung**

(1) Die Kliniken sind wirtschaftlich zu führen. Die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbunds Westfalen werden durch die öffentliche Förderung der Investitionskosten, leistungsgerechte Entgelte und Vergütungen für vor- und nachstationäre Behandlungen nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze sowie sonstige Erlöse wirtschaftlich gesichert. Die Kliniken des LWL-Maßregelvollzuges werden durch Mittel des Landes gem. § 30 MRVG sowie sonstige Betriebserlöse finanziert.

(2) Die Kliniken sind als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze gefördert wird, und wenn Kapitalausstattung und Finanzlage der Kliniken die Entnahme gestatten.

(4) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren noch nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn die Eigenkapitalausstattung dies zulässt. Ist dies nicht der Fall, ist der Verlust aus Haushaltsmitteln auszugleichen. Im übrigen sind Jahresüberschüsse zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Klinikbetriebes zu verwenden oder den Rücklagen zuzuführen.

(5) Den Kliniken wird vom Träger gemäß § 10 Abs. 4 GemKBVO auf Dauer Kapital zugewiesen. Das Stammkapital ist der Anlage zu entnehmen.

## **§ 18**

### **Wirtschaftspläne**

(1) Für die Kliniken sind Wirtschaftspläne, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht, nach Maßgabe der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung aufzustellen. Die Ausgaben für kurzfristige Anlagegüter werden in den Finanzplänen in einer Summe veranschlagt.

(2) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn eine gegenüber dem Planansatz erhebliche Erhöhung des Betriebsverlustes abzusehen ist.

## **§ 19**

### **Doppelte Buchführung**

Die Kliniken führen ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Besondere Vorschriften des Bundes und des Landes sind zu beachten.

## **§ 20**

### **Jahresabschluss**

Die Betriebsleitungen haben den Jahresabschluss und den Lagebericht spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Direktor/die Direktorin des LWL dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss vorzulegen.

## **§ 21**

### **Rechnungsprüfung**

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Klinik sind unter Einbeziehung der Buchführung und unter Beachtung des § 30 KHGG NRW in entsprechender Anwendung der für die Prü-

fung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (§ 106 Gemeindeordnung) durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) zu prüfen. Dieses bedient sich zur Durchführung der Prüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den allgemeinen für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens,
2. die wirtschaftlichen Verhältnisse und
3. die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW.

(3) Die Befugnisse und Aufgaben des LWL-Rechnungsprüfungsamtes bleiben unberührt.

## **§ 22**

### **Kassengeschäfte**

Die Kassen der Kliniken werden als Sonderkassen geführt. Grundsätzliche Angelegenheiten sind in der Rahmenregelung für das Rechnungswesen des Direktors des LWL enthalten.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

- 
1. Änderung vom 14. November 1996 (GV. NRW. S.454)
  2. Änderung vom 15. Mai 1998 (GV. NRW. S.390)
  3. Änderung vom 12. November 1998 (GV. NRW. S.660)
  4. Änderung vom 15. November 2001 (GV. NRW. S.809)
  5. Änderung vom 13. November 2003 (GV. NRW. S.711)
  6. Änderung vom 1. Dezember 2005 (GV. NRW. S.924)
  7. Änderung vom 22. Februar 2007 (GV. NRW. S.120)
  8. Änderung vom 22. April 2010 (GV. NRW. S.266)
  9. Änderung vom 26. November 2010 (GV. NRW. S.688)
  10. Änderung vom 24. Februar 2011 (GV. NRW. S.165)
  11. Änderung vom 24. November 2011 (GV. NRW. S.602)
  12. Änderung vom 1. März 2012 (GV. NRW. S.115)
  13. Änderung vom 20. November 2014 (GV. NRW. S.860)
  14. Änderung vom 5. Februar 2015 (GV. NRW. S.216)

## Anlage

## Stammkapital der LWL-Kliniken zum 31.12.2013 in TEUR:

Klinik	Stammkapital (festgesetztes Kapital) per 31.12.2013 in TEUR
LWL-Universitätsklinik Bochum	3.205
LWL-Klinik Dortmund	10.360
LWL-Klinik Dortmund (Elisabeth-Klinik)	2.136
LWL-Klinik Gütersloh	11.360
LWL-Universitätsklinik Hamm	2.245
LWL-Klinik Hemer	6.101
LWL-Klinik Herten	4.285
LWL-Klinik Lengerich	4.831
LWL-Klinik Lippstadt	2.103
LWL-Klinik Marl-Sinsen	4.791
LWL-Klinik Marsberg	723
LWL-Klinik Marsberg (KiJu)	2.485
LWL-Klinik Münster	20.702
LWL-Klinik Paderborn	2.915
LWL-Klinik Warstein	3.797
LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund	1.277
LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne	25
LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem	941
LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg	37
LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt	401